Satzung des Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nr. VR 5087 eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Vereinszweck

- 1. Der Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Reit- und Fahrvereins Attendorn-Askay dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Reit- und Fahrvereins Attendorn-Askay. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay darf Rücklagen bilden, um seine steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch das Bereitstellen und Betreiben einer Reitsportanlage.
 - b) durch die Ausbildung von Reiter und Pferd durch Trainer und Übungsleiter,
 - c) durch ein gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports des Reitens
 - d) durch die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit dem Pferd.
 - e) durch die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
 - durch die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes,
 - g) durch die Förderung therapeutischen Reitens
 - h) durch die Organisation von gemeinsamen Wanderritten und Fahrten,
 - durch Durchführung von Lehrgängen oder Teilnahme an Lehrgängen zur Förderung des Pferdesports,
 - j) durch Organisation und durch Teilnahme an reitsportlichen Wettkämpfen.
 - **k)** Förderung des Reit- und Fahrsports, unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des Tierschutzes.
- **4.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebensmut, Attendorn
- 5. Die Reithalle in Attendorn-Ennest ist Mittelpunkt des Vereinslebens und deshalb mit Mitteln, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu erhalten. Weiterhin hat sich der

Reit- und Fahrverein zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2026 einen Reitstall zu bauen, weil die angepachteten Stallungen nicht mehr zur Verfügung stehen.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Reit- und Fahrsport aktiv betreiben und die Vereinsanlage für Zwecke des Pferdeports und der Pferdehaltung nutzen ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Passive Mitglieder sind die Gönner und Förderer des Vereins.

- 1. Mitglieder können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über diesen Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung seines Antrags mit.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein und seine Vereinszwecke verdient gemacht haben.
- **4.** Das Einstellen von Pensionspferden, die Benutzung der Einrichtungen des Vereins oder die Teilnahme an Reitstunden setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- **1.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der angemahnten Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Umlagen weiterhin einen Monat nach schriftlicher Mahnung in Verzug ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen seine Verpflichtungen, die durch die Satzung aufgegeben werden, verstößt, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die

- abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5. Beiträge

- 1. Die Höhe der Beiträge für aktive Mitglieder, Jugendliche, Schüler, Studenten und Auszubildende, passive Mitglieder und Familienbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; ebenso die Höhe von Umlagen und die Anzahl der Arbeitsstunden für aktive Mitglieder, wobei bei Nichterfüllung der Arbeitsstunden ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Stundensatz bezahlt werden muss. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Arbeitsstunden.
- 2. Der passive Mitgliederbeitrag darf nicht niedriger sein, als der eines jugendlichen Mitglieds
- 3. Beiträge sind am 01.03. jeden Jahres fällig.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Jedes Mitglied ist gehalten, bei Aktivitäten des Vereins tatkräftig mitzuhelfen..
- 2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zwecke des Vereins einzusetzen.
- 3. Alle Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der beschlossenen Umlagen. Die aktiven Mitglieder, welche die Anlagen nutzen, haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zu erfüllen, alternativ zu bezahlen.
- 4. Die Beiträge sind unterteilt in
 - a) aktive Mitgliedschaft für Erwachsene
 - b) passive Mitgliedschaft für Erwachsene
 - c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten und Auszubildende
 - d) Familienbeitrag
 - Die Zahlung eines Familienbeitrages ist möglich, wenn mindestens 1 Elternteil und 2 Kinder Mitglied im Reitverein sind.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht von Beiträgen und Umlagen sowie von beschlossenen Arbeitsstunden befreit.

- **6.** Alle Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze der Verhaltens- und tierschutzgerechten Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - d) auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.
- **5.** Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
- **6.** Die Mitglieder sind verpflichtet für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Pferde zu sorgen.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen sowie der Anzahl von Arbeitsstunden und Bestimmung der geldwerten Höhe,
- 4. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- **5.** Beschlussfassung einer Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins,
- **6.** Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- 7. Wahl der Kassenprüfer,
- 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

 Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, auf der Internetseite <u>www.rv-attendorn-askay</u>.de des Reit- und Fahrvereins Attendorn Askay, sowie durch Aushang im Schaukasten an der Reithalle. Der Termin der Versammlung wird zusätzlich zur Information in der lokalen Tageszeitung veröffentlicht.

2. Alle nach dem Ende der Einladungsfrist eingehende Tagesordnungsanträge(Eilanträge) der Mitglieder werden zunächst der Mitgliederversammlung bekanntgegeben, die über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung abstimmt. Zur Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eilanträge zur Satzungsänderung, Abwahl des Vorstandes oder Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie der Arbeitsstunden sind unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von den in § 12 Abs. 1 benannten Vorstandsmitgliedern in der dort erwähnten Reihenfolge geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 2. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- **4.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, ebenso Ehrenmitglieder. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist ein Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- **6.** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten heben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom zuvor gewählten Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu

unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) der/dem Kassierer(in)
 - d) der/dem Geschäftsführer(in),
 - e) der/dem Jugendwart(in)
 - f) einer/m Beisitzer(in)
 - g) einer/m weiteren Beisitzer(in)
- 2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den Posten a-d. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 gemeinschaftlich vertreten. Die Wahl des/der Jugendwartes(in) richtet sich nach § 17 der Satzung. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode geht über die Dreijahresfrist bis zur Neuwahl hinaus.
- 3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung den kommissarischen Nachfolger, der den Titel kommissarisches Vorstandmitglied erhält. Der Aufgabenbereich dieses kommissarischen Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand festgelegt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben;

- a) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandsitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsitzung.
- 3. Über die Vorstandsitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführendem Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in den geraden Jahren und ein Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer in den ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- **4.** Die Kassenprüfer beantragen in der Versammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 16 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- a) dem zuständigen Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine,
- b) dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
- c) dem Stadtsportverband Attendorn und dem Kreissportbund Olpe.

§ 17 Reiterjugend

- 1. Die Reiterjugend ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen. Die Reiterjugend wählt die Jugendleitung (Vereinsausschuss), der folgenden Personen angehören:
 - a) der/die Vorsitzende (Jugendwart/in im Sinne § 12 e), die/der für drei Jahre gewählt wird
 - b) der/die Stellvertretende Vorsitzende, die/der für drei Jahre gewählt wird.
 - die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher, die für ein Jahr gewählt werden und bei ihrer Wahl unter 18 Jahre sein müssen. Die jeweilige Amtsdauer dauert bis zur Neuwahl.
- 2. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der der Jugendleitung zufließenden Mittel. Sie hat am Ende des Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - 4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - 5. Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stiftung Lebensmut, Attendorn zu, welche dieses für die Dauer von zwei Jahren nach der Auflösung verwaltet. Wird innerhalb des vorstehenden Zeitraumes der Verein im Sinne dieser Satzung und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend neu gegründet, so wird dem Verein dieses Vermögen übertragen. Geschieht eine Neugründung nicht innerhalb des vorstehenden Zeitraumes, so fällt das Vermögen der Stiftung Lebensmut, Attendorn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 20 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen des Reit- und Fahrvereins Attendorn-Askay entstehen, haftet der Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay und seine Funktionsträger nur, wenn einem Vorstandmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Reit- und Fahrverein Attendorn-Askay nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§21 Schlussbestimmung

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Reit- und Fahrvereins Attendorn-Askay erfolgen unter der Internetadresse www.rv-attendorn-askay.de oder im Schaukasten an der Reithalle Attendorn-Ennest. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung nicht bekannt seien, sind unerheblich.

2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§22 Gültigkeit dieser Satzung

- **1.** Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.05.2017.beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister am 26.09.2017 in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.